

**Zeitschrift:** Anthos : Zeitschrift für Landschaftsarchitektur = Une revue pour le paysage

**Herausgeber:** Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

**Band:** 15 (1976)

**Heft:** 2: IFLA-Kongress 1976 in Istanbul = Congrès de l'IFLA (FIAP) 1976 à Stamboul = 1976 IFLA Congress in Istanbul

**Vereinsnachrichten:** Stellungnahme BSG/FSAP zum Bundesgesetz über die Raumplanung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stellungnahme BSG/FSAP

## zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Ernüchtert steht der Schweizer nach Jahren rücksichtsloser Ausdehnung der Siedlungsgebiete vor den Folgen dieser Entwicklung:

- Dörfer und Städte wucherten zu amorphen Gebilden aus, meist bar jeden Charakters, anonym und unwirtlich.
- Ueberlieferte Ortsbilder, historische Bauten, das kulturelle Erbe, ist vielerorts zerstört und einem normenbeherrschten Strassenbau geopfert worden.
- Erholungsgebiete in der Nähe der Siedlungen konnten wegen der Entschädigungsfolgen nicht vor Ueberbauung freigehalten werden oder fielen oft überdimensionierten Verkehrsbauten zum Opfer.
- Infolge des Fehlens von stadtnahen Erholungsgebieten entstand und wächst der Druck auf die Berggebiete. Die Folgen:  
Verkehrsprobleme, Zweitwohnungsbau, Zersiedlung von Berglandschaften, Energieverschleiss, Immissionen.
- Landschaftszertörung in allen Formen und Dimensionen. Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Kulturland: Seit 1945 allein durch Ueberbauung eine Fläche von 100 000 Hektaren.
- Ueberforderung der Gemeinden mit Infrastrukturaufgaben, verursacht durch überdimensionierte, spekulative Baugebietsausscheidung.

Das Fehlen von Grünkonzepten für unsere Siedlungsgebiete und Landschaftsplänen für die freie Landschaft ist vor allem auf die nicht, oder nicht ausreichend vorhandenen Grundlagen und auf die fehlende Einsicht von Behörden und Politikern zurückzuführen. Aber auch grosse Teile der Bevölkerung nahmen nicht wahr, dass Landschaft sich nicht selbst schützt, dass Natur vernichtet werden kann, dass Stadtgrün und Erholungsräume nicht von selbst entstehen, sondern dass auch die Landschaft geschützt, gepflegt und geplant werden muss, und dass jede Grün- und Landschaftsplanung der rechtlichen Sicherung bedarf.

Die Garten- und Landschaftsarchitekten der Schweiz sahen sich in den letzten Jahren in ihrer beruflichen Praxis immer wieder dazu verurteilt, Landschaftsreste, Abfalllandschaften zu rekultivieren, zu gestalten und, soweit überhaupt möglich, zu reaktivieren.

Allzuoft hatten sie den Eindruck, lediglich noch Kosmetik treiben zu können. Grüne

Kosmetik an Bauten, die nie hätten entstehen dürfen.

Die Schweizer Garten- und Landschaftsarchitekten fordern dazu auf, am 13. Juni 1976 ein JA in die Urne zu legen!

### Die Garten- und Landschaftsarchitekten treten für das Raumplanungsgesetz ein

Sie begrüssen vor allem, dass der Landschaftsplan, bisher eher vernachlässigt und in manchen Gegenden immer noch die Ausnahme, mit dem Raumplanungsgesetz zur Verpflichtung wird.

Die wesentlichen Aufgaben der Landschaftsplanung im Rahmen der Raumplanung sind:

— Die Erfassung und Bewertung des vorhandenen Landschaftspotentials und die Ableitung spezieller Anforderungen an alle Teilplanungen (Zonenplan, Bauordnung, Linienführung von Strassen usw.);

— die Erarbeitung von Konzepten für die Nutzung (Erholung, Land-, Forst-, Abbauwirtschaft), den Schutz, die Gestaltung und Pflege der unüberbaubaren Gebiete, einschliesslich der öffentlichen Anlagen und Grünflächen im wohnungsnahen Bereich. Diese Aufgaben stellen sich auf allen Ebenen der Raumplanung:

— auf Bundesebene, als Teil nationaler Leitbilder, im Rahmen von Nationalstrassenplanungen usw.;

— auf Kantonsebene als Teil der kantonalen Gesamttrichtplanung oder als spezielle kantonale Nutzungs- bzw. Gestaltungsplanung für Schutz-, Erholungs-, Abbaugelände usw.;

— auf Gemeindeebene als Teil der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung (Orts- und Quartierplanung), insbesondere Landschaftspläne oder Grüngestaltungspläne;

— auf regionaler Ebene handelt es sich um die landschaftsgestalterische Bearbeitung bestimmter, durch Kantone oder Gemeinden delegierter Teilaufgaben aus den vorstehend genannten Aufgabenbereichen.

Mit dem Raumplanungsgesetz bietet sich Gelegenheit, der Landschaft und allen ihren Elementen und Aufgaben endlich entscheidende Bedeutung im Zusammenspiel der Teilplanungen zukommen zu lassen. Ferner bietet das Raumplanungsgesetz die Möglichkeit, Erträge aus einer gerechten Mehrwertabschöpfung für Entschädigungsforderungen (Natur- und Landschaftschutz, Erholungsgebiete) zu verwenden.

Die Garten- und Landschaftsarchitekten sind in dieser Beurteilung der Landschaft einig mit den grossen Naturschutzorganisationen, weitgehend mit der Land- und Forstwirtschaft und mit allen Bewohnern

unseres Landes, die in ihrer Landschaft nicht ein Spekulationsobjekt, sondern ein schützenswertes- und mehrwertes Kapital sehen.

Schlagworte der Gegnerschaft, wie «Aushöhlung des Eigentums, Bürokratie, Schikanen, Zerplanung» helfen nicht weiter, sind auch keine Beiträge zu einer sachlichen Diskussion, sondern zeigen nur die Einsichtslosigkeit ihrer Urheber. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass das neue Raumplanungsgesetz unserer Gesellschaft gewisse Einschränkungen auferlegt, doch sind diese dringend notwendig, wenn wir unseren Nachkommen ein verantwortbares Erbe überlassen wollen.

Die Tatsache der derzeitigen Rezession macht den Schutz unserer Landschaft unseres Lebensraumes, keineswegs überflüssig. Nach wie vor wächst die Bevölkerung in den Ballungsgebieten und in den inneralpinen Städten, während die Randgebiete sich entleeren und ihre Landschaft verodet. Nach wie vor ist es so, dass mit einem Minimum planlosen Bauens ein Maximum an Landschaft für immer verunstaltet wird.

Die Landschaft erhalten heisst nicht das Bauen verbieten, sondern Erschliessung und Bautätigkeit mit dem Raumplanungsgesetz sinnvoll lenken.

Tatsächlich muss also die Frage nicht lauten, was uns Raumplanung und Landschaftsschutz kosten, sondern was es uns kostet, wenn wir weiterhin wegen mangelhafter oder fehlender Planung einen grossen Teil unserer Umwelt auf sinnlose Weise verbrauchen. Das Schicksal der Landschaft Schweiz kann mit dem Raumplanungsgesetz zu später Stunde eine Wendung nehmen.

Die Schweizer Garten- und Landschaftsarchitekten fordern daher dazu auf, am 13. Juni 1976 ein Ja in die Urne zu legen!